

## Neues in 2025

### ➤ **Mindestlohn**

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 1. Januar von 12,41 auf **12,82 Euro** brutto pro Stunde.  
In der Reinigungsbranche steigt der Branchenmindestlohn auch: auf **14,25 Euro** brutto pro Stunde.  
In der Ausbildung: **1. Jahr 682 €**, **2. Jahr 805 €**, **3. Jahr 921 €**, **4. Jahr 955 €**

### ➤ **Minijobs**

Minijobs von derzeit 538 Euro steigen auf **556 Euro** brutto pro Monat (43 St. 20 Min./Monat oder **10 Stunden pro Woche**); die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.672 Euro.

### ➤ **Steuerliche Grundfreibetrag (=das Einkommen, bis zu dem keine Einkommenssteuer gezahlt werden muss)**

Der steuerliche Grundfreibetrag steigt von bisher 11.604 rückwirkend zum **1. Januar 2024 auf 11.784 Euro**, im Jahr 2025 dann auf **12.096 Euro**.

### ➤ **Wohngeld**

Das Wohngeld steigt um durchschnittlich 15 Prozent, was etwa 30 Euro mehr pro Monat entspricht.

### ➤ **Kinderfreibetrag**

Der steuerliche Kinderfreibetrag wird um 60 Euro angehoben: von 9.540 auf **9.600 Euro pro Kind** (6672,00 Euro + 2928 Euro Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder).

### ➤ **Kindergeld**

Beträgt für jedes Kind **255 Euro pro Monat** - 5 Euro mehr als bisher.

### ➤ **Kindersofortzuschlag**

Der Kindersofortzuschlag für Familien, die von Armut betroffen sind oder ein geringes Einkommen haben, soll um 5 Euro auf **25 Euro je Kind und Monat** steigen.

## ➤ Digitalisierung der wesentlichen Vertragsbedingungen

- Die wesentlichen Vertragsbedingungen im Sinne des § 2 NachwG n.F. können in Textform (§ 126b BGB) abgefasst werden und elektronisch an den Arbeitnehmer übermittelt werden.
- Das Dokument muss für den Arbeitnehmer zugänglich sein, gespeichert und ausgedruckt werden können.
- Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer mit der Übermittlung aufzufordern, einen Empfangsnachweis zu erteilen.
- Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist die Niederschrift unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der wesentlichen Vertragsbedingungen unverzüglich in schriftlicher Form zu erteilen.
- Die Formerleichterung gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Abs. 1 SchwArbG tätig ist, das sind: Baugewerbe, Gastronomie, Personenbeförderungsgewerbe, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Gebäudereinigungsgewerbe, Fleischwirtschaft, Prostitutionsgewerbe, Wach- und Sicherheitsgewerbe.

## ➤ Praxishinweise

- Der Abschluss eines Arbeitsvertrags war auch bisher schon auf elektronischem Weg möglich. Nur bestand die (bußgeldbewehrte) Pflicht, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich (also „im Original“ und mit eigenhändiger Unterschrift) niederzulegen. Letzteres ist nun nicht mehr zwingend erforderlich.
- **Achtung:** Für befristete Arbeitsverträge gilt weiterhin das Schriftformerfordernis der Befristungsabrede als solcher (§ 14 Abs. 4 TzBfG; die Befristungsabrede kann durch die elektronische Form des § 126a BGB („qualifizierte elektronische Signatur“) ersetzt werden). Eine einzige Ausnahme bildet die Rentenbefristung: für diesen Fall ist die Textform ausreichend.
- **Achtung:** Auch nachvertragliche Wettbewerbsverbote bedürfen nach § 74 HGB der Schriftform (auch hier ist § 126a BGB anwendbar).
- Ab dem 01.01.2025 kann das **Arbeitszeugnis** in der elektronischen Form erteilt werden, soweit der Mitarbeiter dem zustimmt.
- Ab dem 01.05.2025 gilt für den **Elternzeitanspruch** die Schriftform nicht, die Einhaltung der Textform ist ausreichend.

**Schriftform:** auf Papier mit einer eigenhändigen Unterschrift

**Textform:** Inhalt liegt in lesbare Form vor, ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist.

Wichtig ist, dass der Text klar und verständlich ist, z.B. E-Mails, SMS, Messenger-Nachrichten, WhatsApp oder SMS, Brief ohne Unterschrift, Online-Formulare: Ausgefüllte Formulare auf Websites, die Informationen bereitstellen, ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist.

**Kontakt:** [arbeitsrecht@berlin.arbeitundleben.de](mailto:arbeitsrecht@berlin.arbeitundleben.de), Tel. +49 (0) 30 5130 192 69